

Geschäftsordnung des Jugendrates Dachau

Der Jugendrat gibt sich gemäß Punkt IV des Beschlusses des Stadtrats vom 4. Februar 1997

folgende Geschäftsordnung, die am 4. Mai 2010 in Kraft tritt.

§1

Aufgaben des Jugendrates

Der Jugendrat versteht sich als Interessenvertretung aller Jugendlichen, die in der großen Kreisstadt Dachau wohnen. Alle Mitglieder sind verpflichtet ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen und zu deren Wohle zu treffen.

§2

Legitimation

Der Jugendrat ist legitimiert durch den Beschluss des Dachauer Stadtrats vom 4. Februar 1997. Er erkennt diesen als Satzung an und verpflichtet sich alle Punkte bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen. Sollte der Jugendrat Änderungen in dieser Satzung wünschen, so wird er nach Abstimmung mit einer entsprechenden Bitte an den Stadtrat herantreten.

§3

Verhältnis zu Parteien und politischen Organisationen

Der Jugendrat ist grundsätzlich unabhängig von Parteien und parteiähnlichen politischen Organisationen. Seinen Aufgaben entsprechend, wird sich der Jugendrat mit Anträgen solcher Vereinigungen beschäftigen und sie gegebenenfalls unterstützen oder ablehnen.

Auch ein Dialog zwischen Parteien und dem Jugendrat ist erwünscht, da er für beide Seiten von Nutzen ist. Eine weitere Zusammenarbeit, zum Beispiel bei öffentlichen Veranstaltungen, findet jedoch nicht statt.

§4

Sitzungen

Die Jugendratssitzungen finden in regelmäßigen Abständen statt. Normalerweise zweimal im Monat. Entscheidungen können ausschließlich bei diesen Sitzungen gefällt werden. Es gibt drei verschiedene Arten von Sitzungen:

- 1. öffentliche Sitzungen mit beratenden Mitgliedern**
- 2. nichtöffentliche Sitzungen mit beratenden Mitgliedern**
- 3. Öffentliche, bzw. nichtöffentliche Sondersitzungen mit beratenden Mitgliedern**

Sitzungen sind prinzipiell öffentlich, wenn nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen wurde. Einzelne Tagesordnungspunkte öffentlicher Sitzungen können jedoch auf Beschluss des Jugendrats auch nichtöffentlich behandelt werden.

Sondersitzungen können von den Sprechern einberufen werden, wenn wichtige und dringliche Sachverhalte dies erfordern.

Es wird eine langfristige Sitzungsplanung erstellt.

§5

Einladung

Zu jeder ordentlichen Sitzung sind alle Mitglieder des Jugendrates schriftlich einzuladen. Diese Einladung hat spätestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. Beratende Mitglieder sind zu den Sitzungen einzuladen. (siehe §4)

Zu Sondersitzungen ist die gesetzliche Ladungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Zu öffentlichen Sitzungen ist die Öffentlichkeit mittels der beiden Dachauer Tageszeitungen einzuladen.

§6

Anträge

Antragsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte, d. h. jeder Jugendliche, der seinen Erstwohnsitz in Dachau hat und zwischen 14 und 21 Jahren alt ist. Dieser Antrag kann persönlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen. Die Sprecher setzen den Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung

§7

Eilanträge

Es können direkt in einer Sitzung des Jugendrates Eilanträge gestellt werden.

§8

Beschlussfähigkeit

Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Sollte das nicht der Fall sein, kann der Jugendrat über den betreffenden Punkt bei der nächsten ordentlichen Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder entscheiden.

§9

Beschlüsse

In der Regel entscheidet der Jugendrat durch Beschluss. Ein gestellter Antrag gilt als beschlossen, wenn in der Abstimmung nach ausreichender Beratung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder für den Antrag stimmt.

Die Abstimmung erfolgt per Handaufheben, außer wenn ein Mitglied des Jugendrats eine geheime Abstimmung wünscht. Enthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit erfolgt noch einmal eine Diskussion in der versucht werden soll eine Mehrheit zu finden, und dann ein zweiter Wahlgang. Bei abermaliger Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§10

Protokoll

Über alle Beschlüsse wird Protokoll geführt, welches der Protokollführer gemäß § 16 anfertigt. Sollte es ein Mitglied wünschen, so wird seine Aussage ebenfalls in das Protokoll aufgenommen.

§11

Umsetzung von Beschlüssen die den Stadtrat betreffen

Der/Die Sprecher/in sendet die beschlossenen Stellungnahmen und die Anträge für den Stadtrat an den Oberbürgermeister.

Der Jugendrat bestimmt in jedem Einzelfall ein Mitglied, das einen Antrag im Stadtrat bzw. dessen Ausschüssen vertritt.

§12

Organe des Jugendrats

Der Jugendrat hat folgende Organe:

1. Zwei gleichberechtigte Sprecher/innen
2. eine(n) Schatzmeister/in
3. eine (n) Pressesprecher/in
4. eine(n) Protokollführer

Diese Organe werden in einer offiziellen Sitzung geheim für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt werden kann jedes Mitglied des Jugendrats (außer den Beratenden), das von einem anderen nominiert worden ist. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Sollte dies im ersten Wahlgang keinem der Kandidaten/innen gelingen, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem die beiden Erstplatzierten des ersten Wahlgangs zu Wahl stehen.

Bei berechtigtem Zweifel ist es möglich, jeden Jugendrat/jede Jugendrätin von seinem/ihrer Amt zu entheben. Dies erfolgt durch geheimes konstruktives Misstrauensvotum.

§12a

Außerplanmäßige Neuwahl

Der Jugendrat kann einem Amtsträger nur dadurch das Misstrauen aussprechen, indem er mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Nachfolger wählt. Das Misstrauensvotum muss als Punkt auf der Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung aufgeführt sein. Die Abstimmung darüber muss in der darauf folgenden, ordentlichen Sitzung erfolgen. Ein Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum ist bei einem der beiden Sprecher schriftlich einzureichen und vom Antragsteller in der betreffenden Sitzung zu verlesen.

§13

Aufgaben des Sprechers / der Sprecherin

Die Sprecher/innen des Jugendrats haben folgende Aufgaben:

- 1. Erstellung von Tagesordnungen und Einladungen für offizielle Sitzungen**
- 2. Leitung der Sitzungen**
- 3. Vertreter gegenüber der Öffentlichkeit**
- 4. Mitarbeit in der Landkreisarbeitsgemeinschaft der Jugendräte**

Beide Sprecher/innen sind gleichberechtigt und teilen sich die Aufgabe nach eigenem Ermessen untereinander auf. Die Sprecher können in Einzelfällen Aufgaben an Jugendräte/innen delegieren.

§13a

Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von den Sprechern erstellt. Alle von Mitgliedern des Jugendrats oder Jugendlichen beantragten Punkte sind auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung aufzunehmen.

§14

Aufgaben der/des Schatzmeisters/Schatzmeisterin

Der/Die Schatzmeister/in verwaltet die finanziellen Mittel des Jugendrates auf einem Girokonto und in der Kasse. Er/Sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er/Sie verwaltet auch die entsprechenden Belege. Am ende des Jahres muss ein schriftlicher Kassenbericht vorgelegt werden.

Der/Die Schatzmeister/in legt bis spätestens Februar einen, durch den Jugendrat zu beschließenden Haushaltsplan vor. Dieser soll in folgende Oberbegriffe gegliedert werden:

A) Einnahmen

1) städtische Mittel

2) Sonstiges

B) Ausgaben

1) laufende Kosten

2) Investitionen

3) Ausgaben für Projekte

4) Sonstiges

§15

Aufgaben des/der Pressesprechers/Pressesprecherin

Der Pressesprecher/die Pressesprecherin lädt die Presse zu Sitzungen ein. Er/Sie berichtet über Sitzungen in Form eines Artikels. Er/Sie leitet Presseerklärungen in Einverständnis mit den Sprechern an die Presse weiter.

Er/Sie informiert die Presse/Öffentlichkeit über Termine (Sitzungstermine, Büroöffnungszeiten)

§16

Aufgaben des/der Protokollführers/Protokollführerin

In jeder Sitzung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt. Dieses wird per Email und auf der Internetseite zur Verfügung gestellt.

§ 17

Kontakt zu Jugendlichen

Der Jugendrat hat Kontakt zu den Jugendlichen der Stadt Dachau zu halten.

§18

Büro

Der Jugendrat unterhält ein eigenes Büro für Verwaltungszwecke und als Anlaufstelle für Jugendliche. Jedes Mitglied soll sich regelmäßig im Büro über Neuigkeiten informieren.

§19

Arbeitsgruppen

Der Jugendrat kann zur detaillierten Ausarbeitung von Themen kurzfristige Arbeitsgruppen, bestehend aus ca. drei Mitgliedern, bilden. Sie legen dem Jugendrat ihre Ergebnisse vor und haben Handlungsfreiheit die vorab im Jugendrat abgesprochen werden.